

10.07.2013

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes (Drs. 16/2722), in der Fassung der Beschlussempfehlung (Drs. 16/3465)

Landesweit einheitliche Fristverlängerung für den Haushaltsausgleich für die Verlierer der Neuberechnung im Stärkungspakt

I. Ausgangslage:

Bereits kurz vor der Verabschiedung des Stärkungspaktgesetzes am 8. Dezember 2011 wurde die Landesregierung darauf hingewiesen, dass für die Berechnung der Konsolidierungshilfen zum Teil fehlerhafte Daten verwendet wurden. Diese Warnungen wurden nicht beachtet. In der Folge kam es zu massiven Verwerfungen bei der Bewilligung der Stärkungspakthilfe für die Empfängerkommunen, wodurch es jetzt zwingenden Korrekturbedarf gibt.

Hintergrund der fehlerhaften Daten waren teilweise Meldefehler der Kommunen, aber auch Fehler beim Land, so u.a. bei IT.NRW. Die sog. strukturelle Lücke, die durch ein Gutachten ermittelt wurde, war zunächst im ursprünglichen Gesetzentwurf zum Stärkungspakt vom 20. September 2011 nicht als maßgeblich für das Gesetz vorgesehen. Bis zu einer kurzfristigen Änderung sollten die Jahresabschlüsse 2008/2009 als Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Konsolidierungshilfe dienen. Erst durch den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Grünen und FDP vom 29. November 2011 wurde das Tabellenwerk der Gutachter Junkernheinrich und Lenk kurzfristig maßgeblich für die Verteilung der Konsolidierungsmittel des Landes.

Auch direkt nach der Verabschiedung des Gesetzes gab es Kritik und Forderungen nach einer Neuberechnung. Auf massive Kritik hin wurden am 4. Dezember 2012 neue Zahlen und Daten für die Neuberechnung vorgelegt, die gesetzlich verankert werden sollen.

Die Gesetzesanlage wird korrigiert, mit der Folge einer erheblichen Umverteilung der Zuweisungen des Landes. Insgesamt verlieren dadurch 26 Kommunen Zuweisungen in Höhe von jährlich rund 67 Millionen Euro.

Datum des Originals: 10.07.2013/Ausgegeben: 10.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Da die Landesregierung keine Kompensation oder Abmilderung dieser Zuweisungsverluste vorsieht, ist zu befürchten, dass aufgrund der Neuberechnung der gesetzlich vorgesehene Zeitpunkt der Haushaltskonsolidierung und damit das Ziel des Stärkungspaktgesetzes insgesamt gefährdet ist. § 6 Absatz 2 des Stärkungspaktgesetzes sieht für die erste Stufe vor, dass der Haushaltsausgleich mit Hilfen des Landes in der Regel im Jahr 2016 und der Haushaltsausgleich der Kommunen der zweiten Stufe im Jahr 2018 erreicht wird. Die größtenteils abgeschlossenen Beratungen der Haushaltssanierungspläne der betroffenen Kommunen werden jetzt durch das Land entwertet.

Die Haushaltssanierungspläne wurden mit den „alten“ Zahlen aufgestellt und die Sparbeschlüsse sowie Steuererhöhungen auf Basis dieser Zahlen getroffen.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Da die Landesregierung keine Kompensation der Zuweisungsverluste für die betroffenen 26 Kommunen vorsieht, ist die Möglichkeit der Verlängerung der Fristen in § 6 Absatz 2 angezeigt, um den betroffenen Kommunen den Haushaltsausgleich weiterhin zu ermöglichen.
2. Die betroffenen Kommunen dürfen nicht zusätzlich mit unerreichbaren Haushaltsausgleichsfristen bestraft werden. Hierbei muss eine verbindliche und einheitliche landesweite Praxis der Kommunalaufsicht durch das Land gewährleistet werden.

III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. nicht von der eigenen Verantwortung abzulenken, indem allein die Kommunen als Verursacher der notwendigen Korrektur dargestellt werden,
2. eine moderate Verlängerung der Konsolidierungsfristen um bis zu 2 Jahre, im Sinne des § 6 Absatz 2, für die Kommunen, die negativ von der Änderung des Stärkungspaktgesetzes betroffen sein werden, vorzunehmen, so dass eine landeseinheitliche und transparente Handhabung der Kommunalaufsicht bei der Genehmigung der Haushaltssanierungspläne gewährleistet ist und
3. für die betroffenen 12 Kommunen der ersten Stufe die Ausnahme des Haushaltsausgleichs bis zum Jahr 2018 vorzusehen, während die 14 betroffenen Kommunen der zweiten Stufe den Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2020 zu erreichen haben.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
André Kuper

und Fraktion